

Nr. 05 / 2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

DSK: Datenschutz beim Einsatz digitaler Dienste zur Kontaktnachverfolgung.....	2
BSI stellt Handlungsempfehlungen für Windows 10 zur Verfügung.....	2
GDD-Praxisreport zu Datenschutzverletzungen	3
Kein Recht auf Kopie sämtlicher Arbeits-Mails	3
Abberufung eines Beauftragten für Datenschutz	4
VERANSTALTUNGEN	5
Reihe: Das digitale Büro	5
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ ..	5
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	5
Corona und gewerbliche Mietrecht - aktuelle Entwicklung	5

DSK: Datenschutz beim Einsatz digitaler Dienste zur Kontaktnachverfolgung

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) hat sich in einer Stellungnahme zur Kontaktnachverfolgung in Zeiten der Corona-Pandemie geäußert. Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Die DSK betont die Notwendigkeit, Kontaktverfolgung mit Hilfe von Apps im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entwickeln. Bislang gibt es für eine bundesweit einheitliche, datensparsame digitale Infektionsnachverfolgung keine gesetzliche Regelung. Die Beauftragten regen die Schaffung einer solchen gesetzlichen Regelung an.

Soweit die Bundesländer Gastronomiebetriebe, Kultureinrichtungen und weitere Stellen durch Verordnung zur Verarbeitung von Kontakt- und Anwesenheitsdaten von Besuchern, Kunden und Gästen verpflichten, bieten mittlerweile eine Vielzahl an Anbietern digitale Dienste zur Kontaktnachverfolgung an. Die DSK hat in einer [„Orientierungshilfe der DSK zum Einsatz von digitalen Diensten zur Kontaktnachverfolgung anlässlich von Veranstaltungs-, Einrichtungs-, Restaurants- und Geschäftsbesuchen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19“](#) die datenschutzrechtlichen Anforderungen an derartige Systeme und ihren Betrieb zusammengefasst.

Da sich mittlerweile die Mehrzahl der Bundesländer dafür entschieden hat, vertragliche Vereinbarungen mit dem Anbieter des Dienstes „Luca“ einzugehen, hat sich die DSK ergänzend zur ersten vorläufigen Bewertung vom 26. März 2021 erneut mit diesem System befasst. In ihrer Stellungnahme weist sie darauf hin, dass trotz einer dem Grunde nach tragfähigen Konzeption des Luca-Systems weitere technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von sich aus missbräuchlichen Nutzungen ergebenden Risiken als erforderlich anzusehen sind. Ebenso betont die Konferenz, dass es keinen Nutzungszwang für digitale Kontaktnachverfolgungssysteme geben dürfe.

In der Entschließung [„Chancen der Corona-Warn-App 2.0 nutzen“](#) weist die DSK auf die datensparsameren Möglichkeiten der Clustererkennung und Kontaktbenachrichtigung der Corona-Warn-App hin und appelliert an die Länder, die App in ihre Konzepte zur Pandemiebekämpfung einzubinden sowie deren Nutzung zu fördern.

BSI stellt Handlungsempfehlungen für Windows 10 zur Verfügung

Mit dem Projekt SiSyPHuS Win10 (Studie zu Systemintegrität, Protokollierung, Härtung und Sicherheitsfunktionen in Windows 10) hat das BSI Sicherheitsanalysen der sicherheitskritischen Funktionen in Windows 10 durchgeführt und darauf aufbauend passende Handlungsempfehlungen erstellt.

Ziel des Projekt ist es, eine Grundlage schaffen, um:

- die Gesamtsicherheit und Restrisiken für eine Nutzung von Windows 10 bewerten zu können,
- Rahmenbedingungen für einen sicheren Einsatz des Betriebssystems zu identifizieren sowie
- praktisch nutzbare Empfehlungen für einen sicheren Einsatz von Windows 10 geben zu können.

Die Ergebnisse finden Sie [hier](#).

GDD-Praxisreport zu Datenschutzverletzungen

Im Rahmen der Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses zu Beispielfällen einer Datenschutzverletzung hat die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. eine Umfrage durchgeführt, die Datenschutzpraktikern einen tieferen Einblick anhand von fünf Beispielfällen aus der Praxis im Umgang mit "Datenpannen" gibt.

Den Schwerpunkt der GDD-Umfrage bildete die Frage nach der konkreten Beschreibung einer Datenschutzverletzung, um den Umgang von Verantwortlichen mit den gesetzlichen Pflichten aus Art. 33 und 34 DSGVO insgesamt in Erfahrung zu bringen und wichtige Beurteilungskriterien für den Leser aufzuzeigen.

Auf Basis der Ergebnisse sind Verantwortliche für den Datenschutz oder Datenschutzbeauftragte dazu angehalten, sich mit Meldepflichten auseinanderzusetzen, da Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in den unterschiedlichsten Ausprägungen auftreten können. Hinsichtlich ihres Erkennens und einer sich daran anschließenden Risikobewertung bedarf es daher Kenntnisse der rechtlichen Anforderungen. Außerdem bestehen starke Anhaltspunkte dafür, dass ausreichend geschulte Mitarbeiter, welche als interne Meldestelle für Datenschutzverletzungen fungieren können, einen wichtigen Beitrag im Umgang mit Meldepflichten und der Vermeidung von Datenpannen leisten dürften.

Den Praxisreport können Sie [hier](#) downloaden.

Kein Recht auf Kopie sämtlicher Arbeits-Mails

Ein entlassener Arbeitnehmer kann nicht verlangen, dass ihm der frühere Arbeitgeber eine Kopie seiner gesamten E-Mail-Kommunikation von ihm und über ihn zur Verfügung stellt. Das hat das BAG entschieden.

Der Kläger war bei der Beklagten als Wirtschaftsjurist beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde im ersten Monat innerhalb der Probezeit beendet. Mit seiner Klage hat er u.a. Auskunft über seine von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Überlassung einer Kopie dieser Daten gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO verlangt. Insbesondere verlangte er Kopien seines gesamten E-Mail-Verkehrs sowie der E-Mails, die ihn namentlich erwähnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das LAG hat in der Berufungsinstanz einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie seiner personenbezogenen Daten zugesprochen, nicht aber auf die darüber hinaus verlangten Kopien seines E-Mail-Verkehrs sowie der E-Mails, die ihn namentlich erwähnen.

Das BAG hat in der Revision entschieden, dass der Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails nicht hinreichend bestimmt sei. Es sei unklar, Kopien welcher E-Mails die Beklagte zu überlassen hätte.

BAG, Urteil vom 27. April 2021, 2 AZR 342/20

Praxistipp: Das BAG hat durch seine Entscheidung dem Auskunftsrecht für Arbeitnehmern Grenzen gesetzt und ihm damit ein Druckmittel genommen, um z.B. in Kündigungsschutzprozessen einen höhere Abfindung geltend zu machen.

Abberufung eines Beauftragten für Datenschutz

Zur Klärung der Frage, ob die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an die Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Einklang mit der DSGVO stehen, hat das BAG ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Der Kläger ist Vorsitzende des Betriebsrats der Beklagten. Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wurde er zusätzlich zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Beklagten und - parallel dazu - drei weiterer Konzernunternehmen bestellt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 - nach Inkrafttreten der DSGVO - und mit weiterem Schreiben vom 25. Mai 2018 die Bestellung des Klägers als Datenschutzbeauftragten widerrufen. Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, seine Rechtsstellung als Datenschutzbeauftragter bestehe unverändert fort. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, es drohten Interessenkonflikte, wenn der Kläger zugleich Datenschutzbeauftragter und Betriebsratsvorsitzender sei. Dies führe zu einer Unvereinbarkeit beider Ämter, die einen wichtigen Grund zur Abberufung des Klägers darstelle.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. § 38 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 4 Satz 1 BDSG regelt, dass für die Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein wichtiger Grund iSv § 626 BGB vorliegen muss. Damit knüpft es die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten an strengere Voraussetzungen als das Unionsrecht, nach dessen Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO die Abberufung lediglich dann nicht gestattet ist, wenn sie wegen der Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten vorgenommen wird. Einen wichtigen Grund zur Abberufung verlangt die DSGVO nicht.

Das BAG hält unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung vorliegend keinen wichtigen Abberufungsgrund für gegeben. Es hat sich mit der Frage an den EuGH gewandt, ob neben der Regelung in Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO auch die Regelung im BDSG anwendbar sind, die die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten gegenüber den unionsrechtlichen Regelungen einschränken.

Sollte der Gerichtshof die Anforderungen des BDSG an eine Abberufung für unionsrechtskonform erachten, hält das BAG es zudem für klärungsbedürftig, ob die Ämter des Betriebsratsvorsitzenden und des Datenschutzbeauftragten in einem Betrieb in Personalunion ausgeübt werden dürfen oder ob dies zu einem führt.

BAG, Beschluss vom 27. April 2021, 9 AZR 383/19 (A)

Praxistipp: Bereit seit Inkrafttreten des BDSG wurden Zweifeln daran geäußert, ob der deutsche Gesetzgeber eine Regelung treffen kann, die von der DSGVO abweicht und für die keine Öffnungsklausel besteht. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH dies sieht.

VERANSTALTUNGEN

Reihe: Das digitale Büro

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Corona und gewerbliche Mietrecht - aktuelle Entwicklung Mittwoch, 02. Juni 2021, 16:30 - 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Corona wirkt sich auf viele Lebensbereiche aus: Dies gilt auch für gewerbliche Mietverhältnisse, nicht zuletzt durch die neue Corona-Gesetzgebung. Es stellen sich in der Praxis viele Fragen: Kann der gewerbliche Mieter die Miete kürzen? Gibt es die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung? Kann der Mietvertrag angepasst werden? Wenn ja: Ist hierbei die Schriftform zu beachten?

Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken) wird in seinem praxisorientierten Vortrag auf diese Fragen eingehen und Lösungswege aufzeigen und auf aktuelle Urteile verweisen.

Anmeldungen bis 01.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020